

1. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 22.02.2012, gültig ab 01.01.2012

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279), in Verbindung mit § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel am 16.12.2015 diese 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 - Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger - werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgelegt:

- a) Für den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin und für die beiden stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer/innen beträgt die Gesamtvergütung ab 01.01.2015 € 1.819,86
ab 01.03.2015. € 1.863,54

Die Höhe der Gesamtvergütung ist angelehnt an den Vergütungstarif „TVöD Kommunen“ - Entgeltgruppe 2, Stufe 1, und erfährt eine regelmäßige Anpassung jeweils mit Wirkung der tariflichen Veränderungen.

- b) Für den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung: € 200,00

Die Vergütung erfährt eine regelmäßige Anpassung um die Tarifentwicklung des TVöD Kommunen, erstmalig ab der Legislaturperiode 2016 (September 2016).

- c) Für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin zu Buchstabe b): € 100,00

Die Vergütung erfährt eine regelmäßige Anpassung um die Tarifentwicklung des TVöD Kommunen, erstmalig ab der Legislaturperiode 2016 (September 2016).

§ 2

In § 3 - Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung - erfolgt eine kostenorientierte Erhöhung des Sitzungsgeldes gemäß Absatz 2:

- (2) Das Sitzungsgeld beträgt € 40,00 pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer. Es erfährt eine regelmäßige Anpassung um die Tarifentwicklung des TVöD Kommunen und zwar erstmalig ab der Legislaturperiode 2016 (September 2016).

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Walsrode, 16. Dezember 2015

Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingb.ostel

gez. Hack
(Verbandsgeschäftsführer)